Drucksache 4662/2014-2020

Freie Demokratische Partei

Jasmin Wahl-Schwentker Altes Rathaus (Erdgeschoss, Zimmer 12)
Niederwall 25 • 33602 Bielefeld

Sprecherin der FDP-Ratsfraktion
im Rat der Stadt Bielefeld

An den Oberbürgermeister

Herrn Pit Clausen

Bielefeld, den 10.04.2017

Anfrage der FDP-Gruppe zur Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld am 04.05.2017:
Bearbeitungszeiten von Bauanträgen in Bielefeld

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld am 04.05.2017 bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1) Erfüllt das Bauamt Bielefeld die der Beschleunigung dienenden zeitlichen Vorgaben der BauO NRW (insbesondere §§ 68 und 72 ff BauO NRW)?

2) Wie lange dauert die Bearbeitung eines Bauantrags im Bauamt Bielefeld durchschnittlich?

Zusatzfrage: Kann die Stadt ausschließen, dass wegen verzögerter Bearbeitung von Bauanträgen Amtshaftungsansprüche entstehen (beispielsweise durch eine mangelhafte Vertretungsregelung)?

Begründung:

Für ‚Vereinfachte Verfahren' soll die Bauaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang des Antrags entscheiden. Voraussetzungen hierfür sind ein Bebauungsplan oder ein geltender Vorbescheid. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu 6 Wochen verlängern. Das bedeutet, dass in den genannten Fällen nach spätestens 12 Wochen ein Bescheid erteilt sein soll (§ 68 BauO NRW).
Gemäß § 72 Abs. 1 BauO NRW hat die Bauaufsichtsbehörde innerhalb einer Woche nach Eingang des Bauantrags bestimmte Formvorschriften und die Frage, ob andere Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind und welche Sachverständige heranzuziehen sind, zu prüfen. Entscheidungen und Stellungnahmen dieser Stellen gelten als erteilt oder sind entbehrlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 bzw. 1 Monat abgegeben werden. Bei mehreren zu beteiligenden Behörden oder Dienststellen soll zeitgleich angefragt und eine sog. Antragskonferenz der zu beteiligenden Stellen einberufen werden.
Gemäß § 74 a BauONRW hat die Bauaufsichtsbehörde über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 34 BauGB oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB, über die nicht in einem Baugenehmigungsverfahren entschieden wird, innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags bei ihr zu entscheiden.

Niederwall 25
33602 Bielefeld
fdp.rat@bielefeld.de

Tel. (0521) 51-5079
Fax (0521) 51-2008

Freie Demokratische Partei

Jasmin Wahl-Schwentker Altes Rathaus (Erdgeschoss, Zimmer 12)
Niederwall 25 • 33602 Bielefeld

Sprecherin der FDP-Ratsfraktion
im Rat der Stadt Bielefeld

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt die Verzögerung der Entscheidung über ein Baugesuch oder einer Bauvoranfrage eine Amtspflichtverletzung dar, wenn das Gesuch entscheidungsreif ist. Um die erfolgreiche Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen zu vermeiden, ist die Organisation des Bauamtes so zu gestalten, dass es zu keinen schuldhaften Verzögerungen kommt. In jedem Fall sind die vorgenannten gesetzlichen Fristen einzuhalten. Zu diesem Zweck muss insbesondere eine tragfähige Vertretungsregelung vorhanden sein.

Mit freundlichen Grüßen

Jasmin Wahl-Schwentker

Niederwall 25
33602 Bielefeld
fdp.rat@bielefeld.de

Tel. (0521) 51-5079
Fax (0521) 51-2008